



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 16. September 2014

Beschluss-Nr. 267

**Verwaltungsabteilung Hochbau: Werner Mathis, Nöschikonerstrasse 21,
8155 Niederhasli; Restaurierung Speicher, bei Schmidgasse 33, Frauenfeld**

Unterschutzstellung / Gesuch um Kostenbeteiligung

Unterschutzstellung:

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege ist das Gebäude mit der Gebäudeversicherungsnummer 5/457 als "wertvoll" eingestuft. Der in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erbaute Speicher ist als Bohlenständerbau in Gerüstbauweise auf einem mit Bruch- und Lesesteinen gemauerten Kellergeschoss errichtet und gehörte vermutlich zur alten Mühle Kurzdorf. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig. Im kommunalen Richtplan für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 ist das Gebäude bei Schmidgasse 33 unter "erhaltenswerte Bauten und Baugruppen" als Zwischenergebnis aufgeführt.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei dem Grundeigentümer eingeholt.

Gesuch um Kostenbeteiligung:

In Zusammenarbeit zwischen dem Gesuchsteller und der kantonalen Denkmalpflege wurden die Kosten mittels Offerten für die Restaurierung des Speichers bei Schmidgasse 33 ermittelt. Diese hat anrechenbare Kosten von ca. 42'097 Franken anerkannt.

Der Stadtrat **beschliesst**:

1. Der Speicher bei Schmidgasse 33 mit der Gebäudeversicherungsnummer 5/457 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Für die Restaurierung des Speichers, bei Schmidgasse 33, gewährt der Stadtrat auf die anrechenbaren Kosten einen Beitragssatz von 15 %, d.h. voraussichtlich ca. Fr. 6'315.
3. Die definitive Berechnung des Beitrages sowie die Auszahlung erfolgen gemäss § 31 Abs. 2 RRV nach Vorliegen der Schlussabrechnung.
4. Der Beitrag wird zulasten des Kontos 3140.36501, Beiträge Kulturobjekte, freigegeben.
5. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen gemäss Ziffer 1., 5. a. und 5. b. werden gestützt auf § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Hochbauamt.

Mitteilung an:

- Werner Mathis, Nöschikonerstrasse 21, 8155 Niederhasli (Einschreiben)
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ueli Wepfer, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau
- Grundbuchamt (Versand durch das Hochbauamt)
- Finanzamt (Mailversand)
- Hochbauamt

Versandt:**18. Sep. 2014**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
 Der Stadtmann Der Stadtschreiber



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.